

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Anträge auf Akteneinsicht und Informationsweitergabe an die Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Akteneinsicht von Landtagsabgeordneten oder dem Landtag als Gremium an sich gegenüber der Landesregierung in der 16. Wahlperiode und der laufenden 17. Wahlperiode gestellt wurden (bitte nach Jahren sowie zuständigen Ministerien differenziert angeben);
2. in welcher Form diese Anträge erfolgten (bspw. Brief von Abgeordneten, Antrag eines Ausschussvorsitzenden, Ersuchen der Landtagspräsidentin nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg, etc.);
3. welche dieser Anträge abgelehnt wurden (bitte dazu Ablehnungsgrund, zuständiges Ministerium und Art der Antragsstellung angeben);
4. wie viele dieser Anträge ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen haben;
5. wie viele dieser Anträge ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem abgeschlossenen Verfahren betroffen haben;
6. wie viele der Anträge unter Ziffer 4 und 5 genehmigt und wie viele abgelehnt wurden (bitte differenziert nach abgeschlossen und nicht abgeschlossen angeben);
7. in wie vielen Fällen die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen hierbei als mindestens „VS-NfD“ eingestuft waren;

Eingegangen: 27.6.2023 / Ausgegeben: 8.8.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. auf welche Art und Weise bei gewährten Akteneinsichten diese ermöglicht wurden (bspw. Zusendung der Akten, Einrichtung eines Leseraums, etc.);
9. wie viele Anträge auf Akteneinsicht und Informationsweitergabe auf Basis des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gegenüber der Landesregierung in der 16. Wahlperiode und der laufenden 17. Wahlperiode durch Bürgerinnen und Bürger gestellt wurden (bitte nach Wahlperioden sowie zuständigen Ministerien differenziert angeben);
10. wie viele dieser Anträge ausgeführt, zurückgezogen und abgelehnt wurden (bitte nach Wahlperioden differenziert und bei den Ablehnungen die Ablehnungsgründe und das zuständige Ministerium angeben);
11. wie hoch die Gebühren und Auslagen insgesamt waren, die die Landesregierung den Antragstellern für den entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt hat (bitte nach Wahlperioden differenziert angeben).

28.6.2023

Dr. Schweickert, Weinmann, Reith, Scheerer, Bonath,
Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Haußmann,
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Sowohl der Landtag als auch Bürgerinnen und Bürger möchten immer mal wieder Einsicht in Akten zu Vorgängen der Landesregierung erhalten. Eine solche Akteneinsicht ist ein wichtiges Instrument der parlamentarischen Kontrolle sowie der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger. Daher interessiert sich der Antrag zur Menge sowie Details dieser Anträge auf Akteneinsicht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 Nr. IM2-0141.5-404/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Anträge auf Akteneinsicht von Landtagsabgeordneten oder dem Landtag als Gremium an sich gegenüber der Landesregierung in der 16. Wahlperiode und der laufenden 17. Wahlperiode gestellt wurden (bitte nach Jahren sowie zuständigen Ministerien differenziert angeben);*
- 2. in welcher Form diese Anträge erfolgten (bspw. Brief von Abgeordneten, Antrag eines Ausschussvorsitzenden, Ersuchen der Landtagspräsidentin nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg, etc.);*
- 3. welche dieser Anträge abgelehnt wurden (bitte dazu Ablehnungsgrund, zuständiges Ministerium und Art der Antragsstellung angeben);*
- 4. wie viele dieser Anträge ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen haben;*
- 5. wie viele dieser Anträge ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem abgeschlossenen Verfahren betroffen haben;*
- 6. wie viele der Anträge unter Ziffer 4 und 5 genehmigt und wie viele abgelehnt wurden (bitte differenziert nach abgeschlossen und nicht abgeschlossen angeben);*
- 7. in wie vielen Fällen die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen hierbei als mindestens „VS-NfD“ eingestuft waren;*
- 8. auf welche Art und Weise bei gewährten Akteneinsichten diese ermöglicht wurden (bspw. Zusendung der Akten, Einrichtung eines Leseraums, etc.);*

Zu 1. bis 8.:

Die Ziffern 1 bis 8 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurde eine Abfrage bei allen Ministerien nach entsprechenden Vorgängen durchgeführt. Anträge auf Akteneinsicht von Abgeordneten oder des Landtags als Gremium werden jedoch in der Regel nicht separat erfasst, daher wurde eine Abfrage bei den Registraturen durchgeführt bzw. eine händische Auswertung der Akten vorgenommen. Die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 8 erfolgt wegen der besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst je Ministerium.

Staatsministerium

Im Jahr 2023 haben ein einzelner Abgeordneter und eine Gruppe von mehreren Abgeordneten jeweils einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Das Akteneinsichtsrecht wurde nicht gewährt, denn ein Recht auf Akteneinsicht bei der Regierung besteht – soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich gesondert geregelt – nicht.

Vielmehr ist das aus Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg abgeleitete allgemeine Fragerecht des Abgeordneten gegenüber der Regierung als Recht auf Fremdinformation ausgestaltet, das geschäftsordnungsgemäß in Form von Großen und Kleinen Anfragen, Mündlichen Debatten sowie durch Anträge aus der Mitte des Landtags ausgeübt werden kann. Beide Anträge betrafen zudem ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren und wurden daher abgelehnt.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

In den Jahren 2018 und 2021 ist jeweils ein Antrag auf Akteneinsicht durch einen Abgeordneten bekannt. Im Jahr 2022 erfolgte ein entsprechendes Ersuchen durch die Präsidentin des Landtags nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg.

Keiner der drei Anträge hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung betroffen. Die Akteneinsicht wurde im Fall des Antrags im Jahr 2018 durch Einsicht in den Räumlichkeiten des Ministeriums gewährt. Die Akteneinsichten der Anträge aus den Jahren 2021 und 2022 wurde durch Zusendung bzw. Übermittlung der Akten ermöglicht, diese waren mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Auf Antrag des Bildungsausschussvorsitzenden wurden Mitgliedern des Bildungsausschusses im Jahr 2018 Akten zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Der Antrag hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Die Akten wurden sowohl elektronisch übermittelt als auch in einem Raum ausgelegt, der zu einer definierten Zeit von ausgewählten Personen zur Einsichtnahme genutzt werden konnte („Lesesaalverfahren“). Die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dem Ministerium gingen fünf Anfragen auf Akteneinsicht zu. Es wurden keine Anträge auf Akteneinsicht abgelehnt. Vier der fünf Anfragen betrafen ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem abgeschlossenen Verfahren. Die Anfragen erfolgten über Schreiben der Präsidentin des Landtags oder über direkte Abgeordnetenschreiben an das Ministerium. Die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS-NfD“ eingestuft. Die Akteneinsicht wurde in einem Raum im Ministerium unter Anwesenheit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters gewährt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ im Jahr 2018 für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie parlamentarischen Beraterinnen und Berater die Möglichkeit einer Einsichtnahme in ein Rechtsgutachten einer Karlsruher Anwaltskanzlei gab. Dieses Rechtsgutachten hatte ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Der Einsichtnahme in dieses Gutachten lag kein formaler Antrag auf Einsichtnahme eines einzelnen Abgeordneten oder des Untersuchungsausschusses zugrunde, die Einsichtnahme erfolgte vielmehr auf Grundlage einer Verständigung zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem Ministerium. Die Einsichtnahme erfolgte lesend in den Räumlichkeiten des Ministeriums unter Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums. Das Ministerium hat im Jahr 2017 die Übersendung von Akten an den Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ zunächst u. a. mit der Begründung abgelehnt, die Beweisanträge betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wegen laufenden Regierungshandelns. Auch hier gab es aber zusätzliche Möglichkeiten zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Ministeriums. Es wird im Übrigen auf den Abschlussbericht des Unterausschusses verwiesen (Drucksache 16/6800).

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Im Jahr 2019 sind zwei Anträge und im Jahr 2022 ist ein Antrag auf Akteneinsicht eingegangen. Im Jahr 2020 gab es sieben entsprechende Ersuchen und im Jahr 2023 bislang zwei Anträge. Die Anträge erfolgten durch Abgeordnetenbriefe, E-Mails, telefonische Ersuchen, auf Antrag des Wirtschaftsausschussvorsitzenden für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und auf Antrag der Petitionsausschussvorsitzenden für die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie durch die Präsidentin des Landtags nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg. Die Gesuche aus den Jahren 2019 und 2023 betrafen Themen im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in laufenden Verfahren. Die insgesamt acht Anträge aus den Jahren 2020 und 2022 tangierten Themen im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in abgeschlossenen Verfahren.

Einer der Anträge aus dem Jahr 2023 wurde aus formalen Gründen abgelehnt; der andere Antrag mangels Anspruchsgrundlage. Die Akteneinsichten der übrigen Anträge erfolgten teilweise durch Übergabe oder Versand von – wo notwendig geschwärzten – Mehrfertigungen der gewünschten Akten, teilweise wurde diese durch die Einrichtung eines Leseraumes in den Räumlichkeiten des Ministeriums oder in Räumlichkeiten des Landtags ermöglicht. Die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Im Jahr 2019 wurde nach einem Antrag der Abgeordneten im Sozialausschuss zugesagt, Akten zur Verfügung zu stellen. Der Antrag hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Die Akten wurden mit Schreiben an den damaligen Landtagsdirektor vorgelegt. Der Inhalt war als mindestens „VS-NfD“ gekennzeichnet. Im weiteren Verlauf wurden noch geschwärzte Akten übersandt.

Ministerium für Verkehr

Im Jahr 2021 gingen zwei Anträge auf Akteneinsicht von einem Abgeordneten ein. Die Akteneinsichten wurden per Abgeordnetenbriefen ersucht, es wurde ein Leseraum im Ministerium für Verkehr eingerichtet und Akteneinsicht gewährt. Ein Antrag betraf einen Vorgang, welcher nur zum Teil abgeschlossen war und im Übrigen als laufender Vorgang im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung liegend betrachtet wurde.

Akteneinsicht wurde bezüglich des abgeschlossenen Teils innerhalb des Vorgangs gewährt. Die im Fall der beiden Anträge zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Im Jahr 2023 ging ein weiterer Antrag auf Akteneinsicht von einem Abgeordneten per E-Mail zur Ausübung seiner parlamentarischen Kontrollrechte ein. Der Antrag hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Das Akteneinsichtsrecht wurde nicht gewährt, denn nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr besteht ein Recht auf Akteneinsicht bei der Regierung – soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich gesondert geregelt – nicht. Vielmehr ist das aus Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg abgeleitete allgemeine Fragerecht des Abgeordneten gegenüber der Regierung als Recht auf Fremdinformation ausgestaltet, das geschäftsordnungsgemäß in Form von Großen und Kleinen Anfragen, Mündlichen Debatten sowie durch Anträge aus der Mitte des Landtags ausgeübt werden kann.

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Nach entsprechenden mündlichen Angeboten der Amtsspitze des Ministeriums konnten Abgeordnete in den Jahren 2020 und 2023 Akten in einem Leseraum einsehen. Keiner der beiden Fälle hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung betroffen. Die im Jahr 2020 eingesehenen Akten waren teilweise als mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Beim Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sind im betreffenden Zeitraum keine Anträge auf Akteneinsicht durch Landtagsabgeordnete oder dem Landtag als Gremium bekannt.

Neben diesen allgemeinen Anträgen auf Akteneinsicht erfolgten weitere Aktenvorlagen entsprechend der jeweiligen Beweisbeschlüsse auf Anforderung der eingesetzten Untersuchungsausschüsse.

9. wie viele Anträge auf Akteneinsicht und Informationsweitergabe auf Basis des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gegenüber der Landesregierung in der 16. Wahlperiode und der laufenden 17. Wahlperiode durch Bürgerinnen und Bürger gestellt wurden (bitte nach Wahlperioden sowie zuständigen Ministerien differenziert angeben);

10. wie viele dieser Anträge ausgeführt, zurückgezogen und abgelehnt wurden (bitte nach Wahlperioden differenziert und bei den Ablehnungen die Ablehnungsgründe und das zuständige Ministerium angeben);

Zu 9. und 10.:

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die *Anlagen 1 und 2* verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Es wurden alle Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) erfasst, unabhängig von der konkreten Art der Auskunftserteilung; nach § 7 Absatz 5 LIFG kann die informationspflichtige Stelle Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Die unter Ziffer 9 abgefragte Anzahl der Anträge (*Anlage 1*) stimmt nicht in jedem Fall mit der Summe der Angaben zu Ziffer 10 (*Anlage 2*) überein. Dies liegt zum einen darin begründet, dass nicht jeder eingegangene Antrag nach dem LIFG durch die adressierte Stelle in der Sache beantwortet wird; im Falle der Unzuständigkeit wird der Antrag in der Regel an die zuständige Stelle abgegeben bzw. die antragstellende Person an die zuständige Stelle verwiesen.

Zudem konnte zu aktuell noch anhängigen Anträgen keine Angabe zur Art der Antragsbescheidung gemacht werden.

Auch die Summe der Ablehnungsgründe stimmt nicht mit der Summe der Ablehnungen überein, da Ablehnungen häufig auf mehrere Ablehnungsgründe oder mehrere Ablehnungen auf denselben Ablehnungsgrund gestützt wurden. Zudem sind bei den Ablehnungsgründen auch die Gründe für Teilablehnungen (im Falle einer Teil-Stattgabe) enthalten.

11. wie hoch die Gebühren und Auslagen insgesamt waren, die die Landesregierung den Antragstellern für den entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt hat (bitte nach Wahlperioden differenziert angeben).

Zu 11.:

Zur Beantwortung wird auf die *Anlage 3* verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Für die Stellen des Landes besteht seit Januar 2019 durch Erlass der Verordnung zur Schaffung von Gebührenregelungen zum LIFG durch die Ressorts sowie den Rechnungshof (GBl. 2018, S. 1562 bis 1576) eine Deckelung der Gebührenobergrenze auf 500 Euro, um in besonders komplexen oder umfangreichen Fällen durch die Höhe der zu erwartenden Gebühr nicht eine abschreckende Wirkung zu erreichen. In einfachen Fällen muss die Erteilung der Auskunft kostenlos erfolgen. Die Gebührenregelungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden vorab erlassen und finden sich in deren jeweiligen Gebührenverordnungen.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor

| Antrag 5002 Anlage 1 (zu Ziffer 9.) | | |
|---|---|---|
| Anzahl Anträge nach dem LIFG | | |
| Ministerium | 16. Wahlperiode (1. Mai 2016 bis 30. April 2021) | 17. Wahlperiode (ab 1. Mai 2021) |
| Staatsministerium | 92 | 51 |
| Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen | 175 | 102 |
| Ministerium für Finanzen | 47 | 37 |
| Ministerium für Kultus, Jugend und Sport | 177 | 139 |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst | 55 | 62 |
| Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft | 5 | 7 |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus | 97 | 26 |

Antrag 5002 Anlage 1 (zu Ziffer 9.)
Seite 2

| | | |
|--|----|----|
| Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration | 69 | 80 |
| Ministerium der Justiz und für Migration | 89 | 79 |
| Ministerium für Verkehr | 83 | 82 |
| Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz | 32 | 21 |
| Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen | 0 | 17 |

| Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.) | | | |
|---|---|--|--|
| Art der Antragsbescheidung | | | |
| Ministerium | 16. Wahlperiode (1. Mai 2016 bis 30. April 2021) | 17. Wahlperiode (ab 1. Mai 2021) | |
| Staatsministerium | Vollständige Stattgabe | 17 | 13 |
| | Teil-Stattgabe | 7 | 1 |
| | Rücknahme | 7 | 1 |
| | Ablehnung | 31 | 22 |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG • Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet, § 2 LIFG • Inter- und Supranationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG | <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige spezialgesetzliche Regelung, § 1 Abs. 3 LIFG • Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet, § 2 LIFG • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG • Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden, § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 2

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG • Interesse an einer vertraulichen Behandlung, § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG • Personenbezogene Daten, § 5 LIFG • Geistiges Eigentum/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 LIFG • Fehlende Verfügungsbefugnis, § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG | <ul style="list-style-type: none"> • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG • Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG • Besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, § 4 Abs. 2 LIFG • Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG • Antragstellende Person verfügt bereits über Informationen, § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|------------------------|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Antrag zu unbestimmt, § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG | <ul style="list-style-type: none"> • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG |
| Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen | Vollständige Stattgabe | 113 | 72 |
| | Teil-Stattgabe | 12 | 5 |
| | Rücknahme | 1 | 3 |
| | Ablehnung | 45 | 19 |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (21x) • Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG (21x) • Besondere Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeitspflichten, § 4 Abs. 2 LIFG (11x) • Keine amtliche Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG (10x) | <ul style="list-style-type: none"> • Keine amtliche Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG (8x) • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG (6x) • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (5x) • Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG (5x) |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 4

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (7x) • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (7x) • Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet, § 2 LIFG (4x) • Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 Satz 2 LIFG (4x) • Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG (4x) • Bereichsausnahme, § 2 Abs. 3 Nr. 1 LIFG: Landesamt für Verfassungsschutz (3x) • Personenbezogene Daten, § 5 LIFG (3x) • Fehlende Verfügungsbefugnis, § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG (3x) | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet, § 2 LIFG (4x) • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (3x) • Besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, § 4 Abs. 2 LIFG (3x) • Fehlende Verfügungsberechtigung, § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG (3x) • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG (2x) • Geistiges Eigentum/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 LIFG (2x) • Bereichsausnahme, § 2 Abs. 3 Nr. 1 LIFG: Landesamt für Verfassungsschutz (1x) • Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG (1x) |
|--|--|---|--|

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 5

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG (2x) • Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG (2x) • Antrag zu unbestimmt, § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (2x) • Bereichsausnahme, § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG: Bereich der Strafverfolgung (1x) • Inter- und Supranationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG (1x) • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG (1x) • Antragstellende Person verfügt bereits über Informationen, § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG (1x) | <ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG (1x) • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (1x) |
|--|--|---|--|

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 6

| | | | |
|---------------------------------|------------------------|--|--|
| Ministerium für Finanzen | Vollständige Stattgabe | 32 | 25 |
| | Teil-Stattgabe | 6 | 3 |
| | Rücknahme | 1 | 0 |
| | Ablehnung | 8 | 9 |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 (Landesfinanzbehörden) (4x) • Keine amtliche Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG (4x) • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG (3x) • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (3x) • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG (3x) | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 (Landesfinanzbehörden) (7x) • Keine amtliche Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG (7x) • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG (4x) • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (4x) • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG (4x) |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 7

| | | Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (1x) | Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (1x) |
|---|------------------------|--|--|
| Ministerium für Kultus, Jugend und Sport | Vollständige Stattgabe | 68 | 74 |
| | Teil-Stattgabe | 39 | 18 |
| | Rücknahme | 10 | 2 |
| | Ablehnung | 60 | 45 |
| | Ablehnungsgründe | Die vier häufigsten Ablehnungsgründe: <ul style="list-style-type: none"> Anwendungsbereich nicht eröffnet, § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (ca. 11x) Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (ca. 24x) Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (ca. 13x) | Die vier häufigsten Ablehnungsgründe: <ul style="list-style-type: none"> Anwendungsbereich nicht eröffnet, § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (ca. 7x) Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (ca. 14x) Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (ca. 8x) |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 8

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (ca. 12x) <p>Im Übrigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige spezialgesetzliche Regelung, § 1 Abs. 3 LIFG • Inter- und supranationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG • Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG • Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG | <ul style="list-style-type: none"> • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 (ca. 6x) <p>Im Übrigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige spezialgesetzliche Regelung, § 1 Abs. 3 LIFG • Inter- und supranationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG • Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG • Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|------------------------|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Interesse an einer vertraulichen Behandlung, § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG • Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen, § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG • Personenbezogene Daten, § 5 Abs. 1 LIFG • Geistiges Eigentum, § 6 S. 1 LIFG • Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 S. 2 LIFG • Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG • Antragstellende Person verfügt bereits über Informationen, § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG | <ul style="list-style-type: none"> • Interesse an einer vertraulichen Behandlung, § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG • Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen, § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG • Personenbezogene Daten, § 5 Abs. 1 LIFG • Geistiges Eigentum, § 6 S. 1 LIFG • Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 S. 2 LIFG |
| | Vollständige Stattgabe | 34 | 36 |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 10

| | | | |
|--|-------------------------|--|---|
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst | Teil-Stattdgabe | 7 | 4 |
| | Rücknahme | 3 | 0 |
| | Ablehnung | 11 | 9 |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> Anwendungsbereich nicht eröffnet, § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (1x) Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (5x) Fehlende Verfügungsbefugnis, § 7 Abs. 1 S.1 LIFG (4x) Schutz der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG (1x) | <ul style="list-style-type: none"> Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (5x) Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (4x) |
| Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft | Vollständige Stattdgabe | 1 | 2 |
| | Teil-Stattdgabe | 1 | 0 |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 11

| | | | | | |
|---|------------------------|--|---|----|--|
| | Rücknahme | 0 | | 0 | |
| | Ablehnung | 3 | | 2 | |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (3x) | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (2x) | | |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus | Vollständige Stattgabe | 18 | | 15 | |
| | Teil-Stattgabe | 38 | | 5 | |
| | Rücknahme | 35 | | 1 | |
| | Ablehnung | 6 | | 4 | |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG • Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG | | |
| Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration | Vollständige Stattgabe | 16 | | 16 | |
| | Teil-Stattgabe | 4 | | 0 | |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 12

| | | | |
|------------------|--|---|----|
| Rücknahme | 0 | 0 | 0 |
| Ablehnung | 18 | 30 | 30 |
| Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG (15x) • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (15x) • Bereichsausnahme, § 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG: Freie Berufe (1x) • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (1x) • Antragstellende Person verfügt bereits über Informationen, § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG (1x) | <ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG (27x) • Zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen, § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG (27x) • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (1x) • Geistiges Eigentum/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 LIFG (1x) • Personenbezogene Daten, § 5 LIFG (1x) • Besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, § 4 Abs. 2 LIFG (1x) | |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 13

| | | | | |
|---|------------------------|---|---|---|
| Ministerium der Justiz und für Migration | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (1x) |
| | Vollständige Stattgabe | 38 | | 34 |
| | Teil-Stattgabe | 8 | | 12 |
| | Rücknahme | 6 | | 3 |
| | Ablehnung | 31 | | 29 |
| | Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (16x) • Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet, § 2 LIFG (7x) • Personenbezogene Daten, § 5 LIFG (6x) • Antrag zu unbestimmt, § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (4x) • Vorrangige spezialgesetzliche Regelung, § 1 Abs. 3 LIFG (2x) • Fehlende Verfügungsbefugnis, § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG (2x) | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, (13x) • Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet, § 2 LIFG (9x) • Besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, § 4 Abs. 2 LIFG (3x) • Keine amtliche Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG (2x) • Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG (1x) | |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 14

| | | | | |
|---|------------------------|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Geistiges Eigentum/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 LIFG (1x) | <ul style="list-style-type: none"> • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (1x) • Personenbezogene Daten, § 5 LIFG (1x) • Geistiges Eigentum/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 LIFG (2x) • Antrag zu unbestimmt, § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (2x) | |
| Ministerium für Verkehr | Vollständige Stattgabe | 37 | 34 | |
| | Teil-Stattgabe | 9 | 5 | |
| | Rücknahme | 1 | 0 | |
| | Ablehnung | 15 | 32 | |
| | Ablehnungsgründe | keine statistische Erhebung | keine statistische Erhebung | |
| | | | 26 | 9 |
| Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz | Vollständige Stattgabe | 4 | 6 | |
| | Teil-Stattgabe | | | |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 15

| | | | |
|------------------|--|---|---|
| Rücknahme | 1 | 1 | 1 |
| Ablehnung | 1 | 1 | 4 |
| Ablehnungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (1x) • Personenbezogene Daten, § 5 LIFG (1x) | <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellende Person verfügt bereits über Informationen, § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG (1x) • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG (1x) • Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG (1x) • Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG (1x) • Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG (1x) • Vorrangige spezialgesetzliche Regelung, § 1 Abs. 3 LIFG (1x) | |

Antrag 5002 Anlage 2 (zu Ziffer 10.)
Seite 16

| | | | |
|---|------------------------|---|--|
| Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen | Vollständige Stattgabe | 0 | 8 |
| | Teil-Stattgabe | 0 | 2 |
| | Rücknahme | 0 | 0 |
| | Ablehnung | 0 | 5 |
| | Ablehnungsgründe | - | <ul style="list-style-type: none"> • Begehrte Information nicht vorhanden, § 3 Nr. 3 LIFG |

Antrag 5002 Anlage 3 (zu Ziffer 11.)
Seite 1

| Antrag 5002 Anlage 3 (zu Ziffer 11.) | | |
|---|---|---|
| Summe Gebühren und Auslagen | | |
| Ministerium | 16. Wahlperiode (1. Mai 2016 bis 30. April 2021) | 17. Wahlperiode (ab 1. Mai 2021) |
| Staatsministerium | 1.600 Euro | 0 Euro |
| Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen | 665,20 Euro | 500 Euro |
| Ministerium für Finanzen | 0 Euro | 0 Euro |
| Ministerium für Kultus, Jugend und Sport | 3.935 Euro | 0 Euro |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst | 842 Euro | 200 Euro |
| Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft | 0 Euro | 0 Euro |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus | 1.352,10 Euro | 729 Euro |

Antrag 5002 Anlage 3 (zu Ziffer 11.)
Seite 2

| | | |
|--|----------|--------|
| Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration | 0 Euro | 0 Euro |
| Ministerium der Justiz und für Migration | 500 Euro | 0 Euro |
| Ministerium für Verkehr | 200 Euro | 0 Euro |
| Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz | 0 Euro | 0 Euro |
| Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen | 0 Euro | 0 Euro |